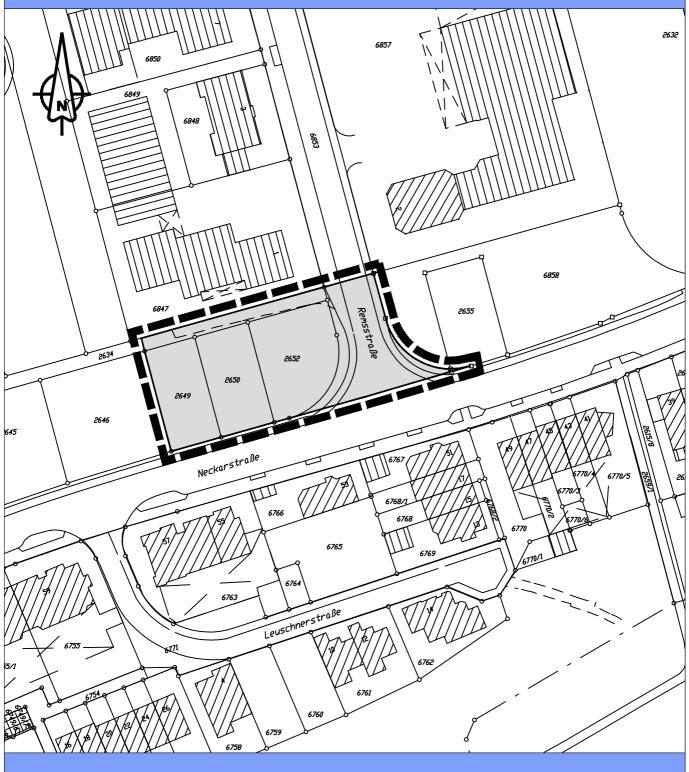
Bebauungsplan mit örtliche Bauvorschriften

"Kindertagesstätte an der Neckarstraße / Ecke Remsstraße"



Textfestsetzung Entwurf

PLANBEREICH 14



KORNWESTHEIM - STADTPLANUNGSAMT, 14. Januar 2013

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Kindertagesstätte an der Neckarstraße /Ecke Remsstraße"

TEXTFESTSETZUNG - Entwurf

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V. mit der BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet (MI)

(§ 6 BauNVO)

Die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 19 BauNVO)

Siehe Planzeichnung

Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 16 Abs. 4 BauNVO, § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist als maximale Gebäudehöhe (GH max.) mit 10 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) festgesetzt.

Die EFH ist mit maximal 0,5 m über angrenzender Verkehrsfläche (hier Remsstraße 281.59 NN) festgesetzt.

1.2 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 BauNVO)

Siehe Planzeichnung

1.3 Flächen für Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO

Stellplätze sind nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

1.4 Anschluss anderer Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Anschüttungen, Abgrabungen, Böschungen, Stützmauern und ähnliche Geländeveränderungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind, wenn kein Gehweg und kein Sicherheitsstreifen vorhanden ist, in einem Abstand von mind. 0,50 m vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen. Bei Wendeplatten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

1.5 <u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und</u> Landschaft

(§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Private und öffentliche oberirdische Stellplätze, Zufahrten, Terrassen, private Fußwege und Zuwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Drainfugenpflaster, wassergebundener Decke, Rasenpflaster u. ä.) zu versehen. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen. Den Boden vollständig versiegelnde Beläge sind nicht zulässig. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist seitlich in den Pflanzflächen zu versickern.

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers von Dachflächen können Zisternen (für die Gartenbewässerung bzw. als Brauchwasser für die Toilette) mit einem Überlaufanschluss an das Abwassersystem hergestellt werden.

1.6 Pflanzbindung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

1.6.1 Die mit Pflanzbindung gekennzeichneten Bäume entlang der Neckarstraße und im Einmündungsbereich der Remstraße sind dauerhaft zu erhalten und artgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

2. Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

2.1 Dachform, Dachgestaltung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Zulässig sind Flachdächer (FD) mit einer extensiven Dachbegrünung. Solaranlagen sind generell zulässig, sie sind in die Gestaltung der Dachflächen einzubeziehen.

2.2 Stellplätze und unbebaute Grundstücksflächen

(§ 74 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 LBO)

Oberirdische Stellplätze für Pkw sowie Fuß- und Zuwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, offenfugigem Pflaster o. ä.) zu befestigen und deren Wasserdurchlässigkeit ist dauerhaft zu sichern. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.

2.3 Abschirmung beweglicher Abfallbehälter

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Im Baugebiet sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter ins Gebäude zu integrieren und gegen Einsicht vor der öffentlichen Straße abzuschirmen.

2.4 <u>Einfriedungen</u>

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Als Einfriedungen sind Hecken, Holzzäune, Mauern und Metallzäune (Maschendraht, Metallzäune etc.) zulässig.

Mauern (maximale Höhe 0,40 m), Metallzäune und Holzzäune sind nur in Verbindung mit Hecken (s. Vorschlagliste) zulässig.

Die zulässige Gesamthöhe der Einfriedung beträgt max. 1,20 m (auf die angrenzende Verkehrsfläche bezogen).

2.5 Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig. Satellitenanlagen sind so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

2.6 Abstellplätze für Fahrräder

(§ 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO)

Auf den Baugrundstücken sind Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen n.

2.7 Regenwasserrückhaltung

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Die Anlage von Zisternen zur Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung, Toilette) ist ausdrücklich zulässig.

3. <u>Nachrichtlich übernommene Festsetzungen</u>

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- keine

4. <u>Aufzuhebende Festsetzungen</u>

Der am 22.03.1980 in Kraft getretene Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ob dem Klingelbrunnen" (Nr. 14-391) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kindertagesstätte an der Neckarstraße / Ecke Remsstraße" aufgehoben.

5. <u>Hinweise</u>

5.1 <u>Gutachten</u>

Dem Bebauungsplan liegt folgendes Gutachten zugrunde: Ökologie Planung Forschung, Dipl. –Geogr. Matthias Güthler: "Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse, Kurzbericht, Ludwigsburg 12.09.2012

5.2 Schutz von Baum - und Vegetationsbeständen

Auf die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" wird hingewiesen.

5.3 Schaltschrank - Glasfasernetz

Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Schaltschrank des Glasfasernetzes. Dieser ist im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen.

5.1 **Grundwasserschutz**

Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gem. § 37 Abs. 4 WG dem Amt für Wasser- und Bodenschutz anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung des Landratsamts einzustellen.

Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Das Baugebiet liegt im Einzugsbereich der Notwasserfassung der Stadt Stuttgart, innerhalb der Schutzzone III B.

5.2 <u>Denkmalschutz</u>

Im Planungsgebiet ist bei den Bau- und Erschließungsmaßnahmen mit denkmalgeschützten Bodenfunden zu rechnen. Auf die Meldepflicht nach § 20 DSchG wird hingewiesen.

5.3 Regelungen zum Schutz des Bodens / Altlasten

Siehe Merkblatt 2 vom Landratsamt Ludwigsburg (s. Anlage).

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

Sollten bei der Erschließung des Baugebiets Altablagerungen angetroffen werden, so sind das Landratsamt Ludwigsburg, Amt für Wasser- und Bodenschutz, sowie das Landratsamt-Gesundheitsdezernat Ludwigsburg sofort zu verständigen. Ggf. belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und einer Sanierung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 4 Abs. 1 BodSchG) sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

5.4 <u>Erdaushub</u>

Das im Zuge des Erdaushubs anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

5.5 Oberboden (Mutterboden)

Nach § 202 Bau GB ist der Oberboden im Bereich der Baumaßnahme zu Beginn der Bauarbeiten abzuschieben und zu sichern.

5.6 <u>Unterboden</u>

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsmöglichkeiten zu prüfen. Siehe Heft 24 "Technische Verwertung von Bodenaushub" aus der Reihe Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg.

5.7 Kulturfähiger Boden

Ggf. ist beim Umgang mit kulturfähigem Boden (Gewinnung, Lagerung, Wiedereinbau), besonders im Hinblick auf die technische Vorgehensweise, nach Heft 10, Boden-Luft-Abfall des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg zu verfahren.

5.8 Durchmischung von Boden

Eine Mischung verschiedener Bodenarten ist unzulässig.

5.9 Anschüttungen

Eine Überschüttung von Oberboden mit Erdaushub oder Fremdstoffen ist unzulässig.

5.10 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort sind notwendige Erdarbeiten (z. B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zulässige Bodenpressung <4 N/cm²) auszuführen.

5.11 Glasfassaden

Zur Vermeindung von Vogelschlag wird bei großflächigen Glasfassaden die Verwendung von Ornilux-Vogelschutzfenstern empfohlen.

5.12 Außenbeleuchtung

Für die Beleuchtung der Außenbereiche sind bevorzugt Lampen mit niedrigem Blau und Ultraviolettanteil im Strahlungsspektrum zu benutzen, z. B. Natrium-Dampf-Hochdruck-Lampen. Empfohlen wird die Verwendung von abgeschirmten Leuchten, die nur gewünschte Bereiche erhellen, die Verwendung von Lampen mit geschlossenem Gehäuse sowie die Verwendung von bedarfsorientierter Beleuchtung, die sich automatisch in den frühen Morgenstunden abstellt.

5.13 <u>Vorschlagliste zur Gehölzverwendung</u>

Bäume: 4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang Pfg1: 20-25 cm und Pfg 2: 16-18 cm

Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Vogel-Kirsche Prunus avium
Spitzahorn Acer platanoides
Bergahorn Acer pseudoplatanus

Winterlinde Tilia cordata

Sträucher: 2 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 100-150 cm

Gemeiner Hartriegel Cornus sanguinea
Haselnuss Corylus avellana
Echte Hunds-Rose Rosa canina

Zweigriffliger WeißdornCrataegus laevigataEingriffliger WeißdornCrataegus monogynaWein-RoseRosa rubiginosaHolunderSambucus nigraTrauben-HolunderSambucus racemosaHainbucheCarpinus betulus

Bodendecker: 3 - 9 Stück pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

Efeu Hedera helix

Fünffinger-Strauch Potentilla, in Sorten Spierstrauch Spiraea, in Sorten

Stauden und Gräser

geeignet zur Prachtstorchschnabel Geranium x magnificum

Bepflanzung des Weißer Storchschnabel Geranium sanguineum 'Album'
Baumumfeldes: Waldstorchschnabel Geranium sylvaticum 'Mayflower'

Storchschnabel Geranium endressii

Storchschnabel Geranium macrorrhizum 'Spessart'

Teppich-Waldsteinia Waldsteinia ternata
Taglilien Hemerocallis in Sorten

Immergrün Vinca minor 'Grüner Teppich'

Salbei Salvia officinalis, in Sorten

Katzenminze Nepeta x faassenii

Fetthenne Sedum telephium 'Herbstfreude'
Oregano Origanum vulgare, in Sorten

Frauenmantel Alchemilla mollis

Reitgras Calamagrostis x acutiflora

Rutenhirse Panicum virgatum Riesensegge Carex pendula

Kletterpflanzen

Nordseite: Efeu Hedera helix

Schlingknöterich* Polygonum aubertii

Südseite: Baumwürger* Celastrus orbiculatus

Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata
Wilder Wein* Parthenocissus quinquefolia

Ost-/ Feuergeißblatt* Lonicera x heckrottii
Westseite: Gemeine Waldrebe Clematis vitalba

Hopfen* Humulus lupulus
Jelängerjelieber* Lonicera caprifolium
Schlingknöterich* Polygonum aubertii

Dachbegrünung: Extensivbegrünung ohne Wasseranstau, Schichthöhe 6-9 cm

Gräser: Zittergras Briza media

Aufrechte Trespe
Ausläufertreibender Rotschwingel
Blauschopfgras
Dachtrespe
Platthalmrispe
Bromus erectus
Festuca rubra rubra
Koeleria glauca
Bromus tectorum
Poa compressa

Schafschwingel Festuca ovina (pallens,

Kräuter: Blutwurz Potentilla erecta

Echtes Labkraut Galium verum Färberkamille Anthemis tinctoria Gemeine Braunnelle Prunella vulgaris Grasnelke Armeria maritima Kleines Habichtskraut Hieracium pilosella Kleiner Wiesenknopf Sanguisorba minor Orangerotes Habichtkraut Hieracium auranthiacum Skabiosen-Flockenblume Centaurea scabiosa Schafgarbe Achillea millefolium Seifenkraut Saponaria officinalis

Tagnelke Silene nutans

Wiesenmargerite Leucanthemum vulgare

Sedum: Weiße Fetthenne Sedum album

Felsen-Fetthenne Sedum rupestre (reflexum)

Milder Mauerpfeffer Sedum sexangulare

Mauerpfeffer Sedum acre

^{*} Kletterpflanzen benötigen eine Kletterhilfe, Rankgerüst

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplans:	
Kornwestheim, den	
- Stadtplanungsamt Kornwestheim -	
	Ursula Keck
	Oberbürgermeisterin

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509.

Die Baunnutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI.I S. 133).

Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 08.08.1995 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 10.11.2009 (GBI. S. 615) und durch Art. 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg vom 17.12.2009, gültig ab 1.3.2010, sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

<u>Verfahrensvermerk – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB:</u>

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am	
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	
Entwurfsbeschluss	am	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V.		
mit § 13 Abs. 2	bis	
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen		
Träger öffentlicher Belange	bis	
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	am	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauG	B am	
In Kraft Treten	am	
Ausfertigung:		
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes, sowie die schriftlichen Festlegungen		
mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Kornwestheim		
übereinstimmen.		
Kornwestheim, den		
Ursula Keck	•••••	
Oberbürgermeiste	erin	